

Kopie an: Dr. H. von Arx, EPD
SEA
Oberzolldirektion (Hr. Mouter) KI
HH. Dir., Md, Pe, Hd, vT 17. Dezember 1970
17 ddc

| | | | | | |
|----|-------------------|----|----|--|---|
| an | ZW | KI | HG | | |
| | 19.12. | | | | |
| | Zu L | | | | ✓ |
| | S.C.H. Can. III.0 | | | | |

Herrn
Prof. C. Zangger
Vizedirektor des Amtes für
Energiewirtschaft
Postfach

3001 B e r n

vT/Ze - 796

Verhandlungen mit Kanada

Sehr geehrter Herr Professor,

Ich möchte Ihnen dafür danken, dass Sie sich am vergangenen Donnerstag die Mühe genommen haben, uns über das Ergebnis Ihrer bisherigen Verhandlungen mit Kanada zu informieren. Ohne einer Notiz vorgreifen zu wollen, die Herr Dr. von Arx über diese Besprechung verfassen wird, möchte ich nach Rücksprache mit Herrn Botschafter Jolles folgendes festhalten.

1. Unter den Teilnehmern an der erwähnten Sitzung herrschte Einigkeit darüber, dass der Vollzug der Kontrollpflicht für "Information" nicht in den Aufgabenkreis der Eidg. Zollverwaltung und der Sektion für Ein- und Ausfuhr fallen kann, sondern dass das Amt für Energiewirtschaft diese Aufgabe übernehmen wird.
2. Die Kontrolle der Ein- und Ausfuhr der in der erweiterten "Zangger-Liste" enthaltenen Ausrüstungsgüter kann vom Zoll durchgeführt werden. Offen ist noch die Frage, ob die Bewilligungen direkt vom Amt für Energiewirtschaft erteilt werden sollen, oder ob, um Überschneidungen zu verhindern,



die Sektion für Ein- und Ausfuhr dazwischen geschaltet werden sollte. Letztere Lösung würde von der OZD vorgezogen. Die materielle Prüfung der Anträge, einschliesslich z.B. der Einholung der kanadischen Zustimmung zur Wiederausfuhr, müsste jedoch durch das Amt für Energiewirtschaft vorgenommen werden.

3. Die Kontrolle des spaltbaren Materials bleibt wie bisher ausschliesslich Sache des Amtes für Energiewirtschaft.
4. Was die handels- und wirtschaftspolitische Seite des in Aushandlung begriffenen Abkommens anbelangt, so möchten wir festhalten, dass uns namentlich die Frage der Ausdehnung der Kontrolle auf "Information" und auf der Grundlage dieser "Information" gefertigter Erzeugnisse etwas Sorge bereitet. Werden diese Bestimmungen, namentlich wenn sie auch in Abkommen mit weiteren Ländern auftauchen sollten oder/und wenn die Schweiz dem Londoner Club beiträte, die Exporttätigkeit unserer Firmen beeinträchtigen? Da die Wirtschaft selber diese Frage unweigerlich stellen wird, wären wir für eine Stellungnahme Ihrerseits sehr dankbar. Die Tatsache, dass es sich hier um eine Verpflichtung handelt, die über den Atomsperrvertrag hinausgeht, mahnt zu besonderer Vorsicht.
5. Angesichts der handelspolitischen Bedeutung dieser Verhandlungen möchten wir Sie bitten, auch den Chef des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements zu den "betroffenen" Ministern zu zählen, deren Zustimmung notwendig ist, bevor der Abkommensentwurf paraphiert werden kann (vgl. Seite 9, Ziffer 2 des Antrages des EVED an den Bundesrat vom 6. September 1976).

*Politische vs.
wirtschaftliche
Interessen*

6. Es müsste auch die Frage geprüft werden, ob mit den direkt interessierten Wirtschaftskreisen vor dem Abschluss der Verhandlungen Pöhlung aufgenommen werden sollte, damit nicht von dieser Seite im Verlauf des Genehmigungsverfahrens dem Abkommen Opposition erwächst. Wir sind uns bewusst, dass allein schon aus Gründen der Energieversorgung die Abmachung mit Kanada im Interesse unseres Landes und auch der Wirtschaft liegt. Es ist jedoch wichtig, dass die Auswirkungen auf unsere Exportindustrie möglichst gering bleiben und genau umschrieben werden können. Für Ihre Hilfe danken wir zum voraus bestens.

Mit freundlichen Grüßen

sig. von Tschärner